

# RS Vfgh 2002/12/5 V21/02

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.12.2002

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VfGG §61a

ZPO §423 Abs1

## Leitsatz

Ergänzung eines Erkenntnisses durch eine Kostenentscheidung

## Rechtssatz

Der Verfassungsgerichtshof hat mit E v 08.10.02, V21/02-6, dem Individualantrag des Antragstellers zum überwiegenden Teil stattgegeben und die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung der Forsttagsatzungskommission für die Gemeinde Nassereith vom 16.01.02 als gesetzwidrig aufgehoben. Die Entscheidung über die vom Antragsteller rechtzeitig verzeichneten Prozeßkosten ist jedoch unterblieben.

Es ist daher das Erkenntnis in sinngemäßer Anwendung des §423 Abs1 ZPO (§35 Abs1 VfGG) - antragsgemäß - durch eine Kostenentscheidung zu ergänzen und dem Antragsteller nach §61a VfGG ein Prozeßkostenersatz in Höhe von € 2.142,-- zuzusprechen.

## Entscheidungstexte

- V 21/02  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 05.12.2002 V 21/02

## Schlagworte

VfGH / Kosten

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2002:V21.2002

## Dokumentnummer

JFR\_09978795\_02V00021\_2\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)